VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9647 – GHT Mobility/Stadtwerke Düsseldorf/Clevershuttle Düsseldorf)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 51/13)

1. Am 7. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— GHT Mobility GmbH („GHT", Deutschland), kontrolliert von der Deutsche Bahn AG,

— Stadtwerke Düsseldorf AG („SWD", Deutschland), kontrolliert von der EnBW Baden-Württemberg AG.

SWD und GHT übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die CleverShuttle Düsseldorf GmbH („CS Düsseldorf"). CS Düsseldorf bietet Beförderungsdienste für spontane Fahrgemeinschaften in Düsseldorf an und steht derzeit unter der alleinigen Kontrolle von GHT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GHT ist in der Entwicklung, Vermarktung und Umsetzung IT-optimierter Mobilitätskonzepte tätig, darunter auch IT-optimierte Personenverkehrsleistungen anhand von Mietwagen. Das Unternehmen wird von der Deutsche Bahn AG kontrolliert, einem Anbieter von Eisenbahninfrastruktur in Deutschland, Personenverkehrsleistungen in der EU sowie Speditions- und Logistikdienstleistungen weltweit.

— SWD ist in Düsseldorf in den folgenden Bereichen tätig: Bereitstellung von Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, Abfallwirtschaft, Fahrzeuge mit Erdgasantrieb, Elektromobilität, energiebezogene Dienstleistungen und öffentliche Beleuchtung. Das Unternehmen wird von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG kontrolliert, die im EWR in der Stromerzeugung und im Stromgroßhandel sowie in der Bereitstellung von Energieversorgungsdiensten tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9647 – GHT Mobility/Stadtwerke Düsseldorf/Clevershuttle Düsseldorf

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË